

sich hinsichtlich dieser Disposition mit der Regierung nur so weit einverstanden erklärt, daß erst, wenn es an einem jeden andern Exekutionsobjekte fehle, auch diese Werkzeuge und Geräthschaften mit sollen abgepfändet werden können. Als einzigen Grund dieser Ansicht führt sie an, daß der Begriff von Geräthschaften und Werkzeugen sehr ausgedehnt werden könne. Sie hat also, um eine ihr unzulässig erscheinende Ausdehnung der Disposition des Gesetzes zu vermeiden, die Bestimmung wieder hergestellt, die sich in dieser Beziehung in der ältern Prozeßordnung befindet. Nun scheint es aber zuvörderst eine Inconsequenz zu sein, wenn dem Verurtheilten die unter a. benannten Kleider und Betten in jedem Falle gelassen werden müssen, während man ihm die unter b. aufgeführten Werkzeuge, mit denen er sein tägliches Brod verdient, nehmen darf, da Niemand ohne Letzteres bestehen kann, gar Mancher unserer Mitbürger aber sich wohl ohne Betten behelfen muß, Letztere also minder unentbehrlich scheinen, wenn durchaus keine Rücksicht der Billigkeit gelten soll. Wenn dem Holzhacker seine Art und Säge und dem Tischler sein Handwerkszeug genommen werden, so sind sie nicht mehr im Stande, zu arbeiten, und unter Behn werden meist Neun der Armenversorgung anheim fallen. Ich habe nun auf ein Mittel gesonnen, diese Inconsequenz zu vermeiden und doch das Bedenken der Deputation zu beseitigen. Dieses Mittel habe ich nun darin zu finden geglaubt, daß ich vorschlage, die im Gesetzentwurf unter b. aufgeführte Ausnahme lediglich auf diejenigen Werkzeuge und Geräthschaften zu erstrecken, die der Verurtheilte zur eignen Handarbeit bedarf. Es würden hierunter weder kostbare Maschinen, noch Werkzeuge für Gesellen zu betrachten sein, sondern nur solche, die der Schuldner für sich selbst braucht; diese, sollte ich meinen, müßte man ihm wohl lassen. Mein Antrag würde sich unmittelbar an die Paragraphe des Gesetzentwurfs anzuschließen haben, der Deputations-Antrag aber wegzulassen sein.

Präsident: Ich habe zuvörderst zu fragen: Ob die Kammer den so eben vernommenen Antrag zu unterstützen gemeint sei? Erfolgt sehr zahlreich.

Referent Bürgermeister Behner: Ich habe den Antrag nicht unterstützt. Von der Deputation sind zwar Maschinen in einer Spinnerei u. angeführt worden; aber es giebt auch andere Gewerbe, die umfanglicher und werthvoller Handwerksgeräthschaften bedürfen; ich will nur den Strumpfwirker anführen, dessen Stuhl mehr als 30 Thlr. werth ist; dann aber haben auch Schmiede, Schlosser und Drechsler vielerlei Handwerkszeug von Werth. Alle diese Gegenstände würden aber der Hülfsvollstreckung entzogen sein. Man hat geglaubt, daß man hier, wo allein vom Rechte die Rede sei, nicht so weit gehen und dem Kläger nicht solche Gegenstände verweigern dürfe, wodurch er seine Befriedigung erlangen könnte; man würde ihm außerdem sein Recht zunichte machen. Aus diesen Gründen glaubte man, daß es hier in Rücksicht der Gegenstände sub b. bei dem bleiben müsse, was früher in der Erl. Prozeßordnung gesetzlich vorgeschrieben war. Es scheint die

frühere Bestimmung der Sache angemessen zu sein; sie geht dahin, daß, wenn Jemand einmal sein Recht ausgeführt habe, ihm alsdann so weit wie möglich dazu verholten werde, und das geschieht hier, nur mit der Ausnahme, daß die Gegenstände sub a. davon ausgeschlossen sind, und die unter b., so weit der Kläger nicht seine Befriedigung auf andere Weise erlangen kann. Ist der Beklagte so weit gekommen, daß er keine Werkzeuge mehr hat, nun, so fällt er allerdings gemeinlich den Armenkassen anheim; aber es kann auch der Fall eintreten, daß der obsiegende Theil der Armenkasse anheimfällt, nämlich dann, wenn er das nicht erlangen kann, was er rechtlich zu fordern hat.

Bürgermeister Hübler: Die Bedenken, welche Secr. Harz gegen den Zusatz der Deputation geäußert hat, theile auch ich, und ich war eben im Begriff, deshalb einen mildern Vorschlag zu thun. Ich muß zwar der Ansicht der Deputation beitreten, daß nach dem Principe der Gerechtigkeit dem Gläubiger, so weit nur immer möglich, zu seinem Rechte verholten werden muß, und daß es eine Ungerechtigkeit gegen den Gläubiger sein würde, wollte man Gegenstände von Bedeutung und oft großem Werthe, wie sie die Deputation beispielsweise anführt, aus Schonung für den in seiner Existenz gefährdeten Schuldner der Befriedigung des Gläubigers entziehen; allein ich darf nicht unbemerkt lassen, daß der Zusatz unserer Deputation so ganz im Allgemeinen hingestellt doch sehr bedenklich erscheint, und daß seine Anwendung in Fällen, wo die abzupfändenden Werkzeuge für den Gläubiger oft ganz werthlos sind, während die Entziehung derselben den Schuldner brodlos zu machen droht, zu großer Härte führen und dem hartherzigen Gläubiger nur Gelegenheit darbieten kann, Rache an seinem Schuldner zu üben. Wenn man einem armen Schuhmacher sein Handwerkszeug nimmt, so trifft ihn das härter, als die Wegnahme des einzigen Rockes, auf den gleichwohl nach der Vorschrift sub a. die Auspfändung nicht erstreckt werden darf. Diese Härte würde dadurch zu mildern sein, daß in Fällen der Art das richterliche Ermessen Platz ergreift, und ich schlage daher eventuell, und dafern das Harzsche Amendement keinen Anklang finden sollte, der hohen Kammer vor, hinter das Wort: „Gegenstände“ im Deputations-Gutachten die Worte: „nach richterlichem Ermessen“ einzuschalten. Dann würde es wenigstens der Richter in der Hand haben, in dergleichen singularen Fällen der rohen Willkür des Gläubigers entgegenzutreten. Sollte daher der Vorschlag des Secr. Harz abgeworfen werden, so würde ich bitten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident: Es dürfte der Antrag des Bürgermeisters Hübler zur Unterstützung gebracht werden können. Derselbe hat eventuell den Antrag gestellt, daß hinter dem Worte „Gegenstände“ im Deputations-Gutachten die Worte: „nach richterlichem Ermessen“ eingeschaltet werden sollen. Ich frage die Kammer: Ob sie diesen Antrag unterstützen wolle? Erfolgt ausreichend.

v. Carlowitz: Bereits in der Deputation hatte ich mir